

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



35. SONDERNUMMER

Studienjahr 2018/19

Ausgegeben am 23. 01. 2019

15.d Stück

Mustercurriculum für Universitätslehrgänge an der Karl-Franzens-Universität Graz

Beschluss des Senats vom 16.01.2019

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Mustercurriculum für Universitätslehrgänge an der Karl-Franzens-Universität Graz

Version 08.01.2019

ANLEITUNG

Allgemeines

Hinsichtlich der Entwicklung eines Curriculums wird auf das „**Handbuch zur Entwicklung von Curricula an der Universität Graz**“ sowie auf die **Website** der Abteilung Lehr- und Studienservices verwiesen: <http://lehr-studienservices.uni-graz.at/de/lehrrservices/curriculaentwicklung/>

Rechtliche Grundlagen

Es wird insbesondere auf das **Universitätsgesetz (UG)**, den **Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen** sowie den **Satzungsteil Universitätslehrgänge** der Universität Graz verwiesen.

Verwendungshinweis zum Mustercurriculum

Grau hinterlegte, kursive Textteile sind von den Proponentinnen und Proponenten als Hinweis zu verstehen und vor Einreichung des Curriculums zu löschen.

Gelb hinterlegte Textteile sind von den Proponentinnen und Proponenten entsprechend anzupassen bzw. mit Inhalt zu füllen. Zum Teil finden sich bereits Vorschläge für mögliche Inhalte in den eckigen Klammern, welche von den Proponentinnen und Proponenten ausgewählt werden können, bzw. werden Beispiele, welche entsprechend zu adaptieren sind, angeführt. Des Weiteren wird ersucht, auch auf die korrekte Absatznummerierung zu achten.

Grün hinterlegte Textteile sind vom Büro des Senats zu vervollständigen. (Betrifft nur das Datum des Beschlusses zur Erlassung des Curriculums durch den Senat auf Seite 1.)

Formatvorlagen:

„Überschrift 1“: Für Paragraphen-Überschriften (z. B. „§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Universitätslehrgangs“)

„Überschrift 2“: Für Absatzüberschriften (z. B. „(2) Zielsetzung und Qualifikationsprofil“)

„Standard“: Für alle Textteile und Tabellen

Des Weiteren wird ersucht, auch auf die korrekte Absatznummerierung zu achten.

Vor Aussendung des Curriculums zur Stellungnahme ist diese Seite (Anleitung) zu löschen sowie das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu aktualisieren (rechte Maustaste auf das Inhaltsverzeichnis und „Felder aktualisieren“/„Gesamtes Verzeichnis aktualisieren“).

Unterstützung bei der Curriculaentwicklung

Bei Fragen zur Entwicklung von Curricula wenden Sie sich bitte an das Team der Lehrentwicklung der Abteilung Lehr- und Studienservices: Mag. Dr. Elisabeth Hillebrand-Augustin (DW 1074) und Mag. Gerd Kaup (DW 1073). E-Mail: lehrentwicklung@uni-graz.at oder an das Programmentwicklungsteam der UNI for LIFE: Alice Hartner, BA (DW 1282) und Mag. Dave Karloff (DW 5760).

**Curriculum für den
Universitätslehrgang
[Bezeichnung]**



[Bezeichnung auf Englisch]

Die Rechtsgrundlagen des Universitätslehrgangs [Bezeichnung] bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Es ist der entsprechende Absatz als Präambel auszuwählen und zu ergänzen.

Bei Neuerstellung:

Der Senat hat am [Datum] gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG das folgende Curriculum für den Universitätslehrgang [Bezeichnung] erlassen.

Bei jeder Änderung ist folgender Satz anzufügen:

Der Senat hat am [Datum] gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG die [1.] Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang [Bezeichnung] erlassen.

Bei Änderung: Die Curricula-Kommissionen werden angehalten, in angemessener Weise Informationen zu Änderungen von Curricula den Studierenden zur Verfügung zu stellen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Universitätslehrgangs	4
(1) Gegenstand des Universitätslehrgangs	4
(2) Zielsetzung und Qualifikationsprofil	4
(3) Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für [die Wissenschaft und] den Arbeitsmarkt	4
§ 2 Allgemeine Bestimmungen	4
(1) Zielgruppen und Zulassungsvoraussetzungen	4
(2) Höchstzahl an Studienplätzen	5
(3) Bewerbung und Zulassungsverfahren	6
(4) Dauer und Gliederung des Universitätslehrgangs	6
(5) [optional: Bezeichnung]	7
(6) [optional: Akademischer Grad]	7
§ 3 Aufbau und Gliederung des Universitätslehrgangs	8
(1) Module und Prüfungen	8
(2) [optional: Wahlmöglichkeiten]	10
(3) Anmeldevoraussetzung[en] für den Besuch von Lehrveranstaltungen/Pflichtpraxis	12
(4) [optional: Abschlussarbeit]	12
(5) [optional: Masterarbeit]	13
(6) [optional: Facheinschlägige Praxis]	13
§ 4 [optional: Lehr- und Lernformen]	13
(1) [optional: Lehr- und Lernformen]	13
(2) [optional: Sprache]	14
§ 5 [optional: Prüfungsordnung]	14
(1) [optional: Fachprüfung[en]]	14
(2) [optional: Abschlussprüfung]	14
(3) [optional: Masterprüfung]	15
(4) [optional: Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen]	15
(5) [optional: Anwesenheitspflicht]	15
(6) [optional: Besondere Beurteilungsformen]	15
§ 6 In-Kraft-Treten des Curriculums	15
§ 7 Übergangsbestimmungen	16
Anhang I: Modulbeschreibungen	17
Anhang II: Musterstudienablaufplan gegliedert nach Semestern	18

§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Universitätslehrgangs

(1) Gegenstand des Universitätslehrgangs

Es sind der Gegenstand und der Inhalt des Universitätslehrgangs inkl. seiner Teilbereiche zu skizzieren.

(2) Zielsetzung und Qualifikationsprofil

Es sind die Ziele des Universitätslehrgangs zu definieren, wobei jene Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen und Methoden auf wissenschaftlichem, gesellschaftlichem, kulturellem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet bestimmt werden, über die die Absolventinnen und Absolventen des betreffenden Universitätslehrgangs verfügen sollen. Dafür sind fünf bis acht Lernergebnisse zu formulieren, welche fachliche und methodische sowie, wenn möglich, auch soziale und personale Kompetenzen widerspiegeln, die mit den Schwerpunktsetzungen des Universitätslehrgangs und den festgelegten Studieninhalten verbunden sind.

Beim Formulieren der Lernergebnisse sollten aktive Verben, z. B. „analysieren“, „anwenden“, Verwendung finden. Lernergebnisse sollten nicht zu kleinteilig formuliert werden und in Zusammenhang mit den Modulen stehen. Lernergebnisse sollen überprüfbar sein und mit dem dafür vorgesehenen Aufwand erreicht werden können. Die Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind hierbei von den Inhalten des Universitätslehrgangs in § 1 Abs. 1 zu unterscheiden. Folgende ergebnisorientierte Formulierung soll verwendet werden:

Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Abschluss des Universitätslehrgangs [Bezeichnung] in der Lage:

- [...]
- [...]
- [...]

Bei zweistufigen Universitätslehrgängen sind Zielsetzung und Qualifikationsprofil für jeden Teil des Universitätslehrgangs getrennt anzugeben.

(3) Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für [die Wissenschaft und] den Arbeitsmarkt

Es sind spezifische Berufsfelder und konkrete Arbeitsmöglichkeiten für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs anzugeben, um den Studierenden auf exemplarische Art und Weise Einblick in das Spektrum beruflicher Möglichkeiten zu eröffnen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zielgruppen und Zulassungsvoraussetzungen

Es sind die Zielgruppen des Universitätslehrgangs festzulegen.

1. Der vorliegende Universitätslehrgang wendet sich insbesondere an [...]

optional: Falls der Universitätslehrgang in eine Grundstufe und eine Aufbaustufe gegliedert ist, sind die Zielgruppen für die jeweilige Stufe festzulegen:

Die Grundstufe des Universitätslehrgangs wendet sich insbesondere an [...]

Die Aufbaustufe des Universitätslehrgangs wendet sich insbesondere an [...]

Es wird empfohlen, sich bezüglich der Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen frühzeitig mit dem Programmentwicklungs-Team der UNI for LIFE abzustimmen.

2. Voraussetzung für die Zulassung [zur Grundstufe des Universitätslehrgangs / zum Universitätslehrgang] [Bezeichnung des Universitätslehrgangs] ist:

- a. der Abschluss [eines betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und/oder rechtswissenschaftlichen, geisteswissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen,

- naturwissenschaftlichen etc. Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums] im Ausmaß von [mindestens 180] ECTS-Anrechnungspunkten] / [des Bachelor-/Master-/Diplomstudium [Bezeichnung des Studiums] oder
- b. der Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder
 - c. die allgemeine Universitätsreife gem. § 64 Abs. 1 UG und eine [dreijährige / fünfjährige] facheinschlägige berufliche Qualifikation [und]
 - d. *optional: Falls für die Absolvierung des Universitätslehrgangs spezifische Sprachkenntnisse erforderlich sind, sind entsprechende Angaben bezüglich des hierfür erforderlichen Sprachniveaus sowie über die Art der zu erbringenden Nachweise bzw. möglicher Ausnahmen im Sinne eines Entfalls dieser Nachweise zu machen:*
 der Nachweis über [Deutsch-, Englischkenntnisse] auf Mindestniveau [C.1]. Der Nachweis ist durch [die in der Verordnung des Rektorats über die Zulassung zu Studien festgelegten Zertifikate und sonstigen Nachweise / oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Leiterin / den wissenschaftlichen Leiter] zu erbringen.
 - e. *optional: Falls die Zuerkennung eines Studienplatzes über die Absolvierung eines Zulassungsgesprächs erfolgt, sind genauere Bestimmungen zu Art, Ablauf und Zielsetzung des Zulassungsgesprächs anzugeben:*
 die Absolvierung eines [kommissionellen] Zulassungsgespräch[s]. Dieses wird von [der wissenschaftlichen Leiterin / dem wissenschaftlichen Leiter oder einer von ihr / ihm damit betrauten Person aus dem Kreis der Lehrenden] / [einer Kommission aus [XX Personen] durchgeführt. [Im Rahmen des [kommissionellen] Zulassungsgesprächs werden [die Motivationsgründe für die Lehrgangswahl] / [die Eignung der Bewerberin / des Bewerbers im Hinblick auf [professionsspezifische / personale / soziale Kompetenzen] eruiert.] [Zum Gespräch werden ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.]
 - f. *optional: Falls die Zuerkennung eines Studienplatzes über die Absolvierung einer Zulassungsprüfung erfolgt, sind Angaben zu Art und Ablauf der Zulassungsprüfung zu machen:*
 Die Zulassungsprüfung wird von [der wissenschaftlichen Leiterin / dem wissenschaftlichen Leiter] / [einer Kommission, welche sich aus [...] Expertinnen / Experten zusammensetzt] abgenommen und umfasst [einen mündlichen / [und] / einen schriftlichen Teil] / [ausgewählte Inhalte aus dem Themenbereich [...]]. [Im Rahmen der Zulassungsprüfung werden [Kenntnisse in den Bereichen [...]] / [die Eignung der Bewerberin / des Bewerbers im Hinblick auf [professionsspezifische / personale / soziale] Kompetenzen]] geprüft.]

optional:

Sofern keine allgemeine Universitätsreife vorliegt, ist eine Ergänzungsprüfung abzulegen. Diese berechtigt ausschließlich zum Besuch dieses Universitätslehrgangs und entspricht dem Niveau einer Studienberechtigungsprüfung. Die im Rahmen der Ergänzungsprüfung vorgesehenen Prüfungsfächer orientieren sich an der in der Verordnung des Rektorats über die Studienberechtigungsprüfung idgF festgelegten Prüfungsfächer für die Studienrichtungsgruppe [Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien / Naturwissenschaftliche Studien / Rechtswissenschaftliche Studien / Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien / Theologische Studien / Lehramtsstudien].

optional: Falls der Universitätslehrgang in eine Grundstufe und eine Aufbaustufe gegliedert ist, sind die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufbaustufe anzugeben:

3. Voraussetzung für die Zulassung zur Aufbaustufe des Universitätslehrgangs [Bezeichnung des Universitätslehrgangs] ist:
 - a. der Abschluss der Grundstufe des Universitätslehrgangs
 - b. [ggf. weitere Zulassungsvoraussetzungen]

(2) Höchstzahl an Studienplätzen

1. Es stehen maximal [30] Studienplätze zur Verfügung.
2. Die Zahl der Studienplätze ist nach pädagogisch-didaktischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten für jede neue Durchführung des Universitätslehrgangs nach Rücksprache mit der wissenschaftlichen Leiterin / dem wissenschaftlichen Leiter durch die wirtschaftliche Leitung des

Universitätslehrgangs unter Berücksichtigung der in Z 1 festgelegten Höchstzahl an Studienplätzen festzulegen.

(3) Bewerbung und Zulassungsverfahren

1. Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt schriftlich und besteht aus einem Motivationsschreiben [in dem die Bewerberin / der Bewerber die Gründe für eine Teilnahme am Universitätslehrgang [Bezeichnung] und die mit der Absolvierung des Universitätslehrgangs angestrebten Ziele ausführt], einem Lebenslauf sowie dem Nachweis über die Erfüllung der geforderten Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 [und 2].

optional: Die Absätze 2 und 3 sind optional. Darin können Angaben zum Ablauf des Zulassungsverfahrens gemacht werden. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich frühzeitig mit dem Programmentwicklungs-Team der UNI for LIFE abzustimmen.

2. [Ist die Zahl der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen / Bewerber höher als die gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1 für den jeweiligen Durchgang eines Universitätslehrgangs festgelegte Zahl der Studienplätze, erfolgt die Zuerkennung eines Studienplatzes nach [Reihenfolge des Einlangens der Anmeldung] / [Beurteilung des Zulassungsgesprächs] / [Beurteilung der Zulassungsprüfung] / [Beurteilung des Motivationsschreibens] [etc.].]
3. [Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen ist ein persönliches Zulassungsgespräch vorgesehen. Die Durchführung des Zulassungsgesprächs obliegt der wissenschaftlichen Leiterin / dem wissenschaftlichen Leiter.]

(4) Dauer und Gliederung des Universitätslehrgangs

optional: Falls der Universitätslehrgang in eine Grundstufe und eine Aufbaustufe gegliedert ist, sind der ECTS-Umfang, die vorgesehene Studiendauer und die Höchststudiendauer für die jeweilige Stufe anzugeben. Der Mindestumfang für die Grundstufe beträgt dabei 60 ECTS-Anrechnungspunkte. Die Studiendauer sowie die Höchststudiendauer sind im Falle weiterer Durchführungsvarianten (Vollzeit-, Teilzeit- bzw. berufsbegleitende Studien) für jede Variante anzugeben.

Der Universitätslehrgang mit einem Arbeitsaufwand von [...] ECTS-Anrechnungspunkten [wird in zwei Teilen (Grund- und Aufbaustufe) angeboten,] [umfasst [...] [Semester / Monate] [wird berufsbegleitend abgehalten] und ist modular strukturiert.

[Die Grundstufe des Universitätslehrgangs umfasst [...] ECTS-Anrechnungspunkte. Die Studiendauer erstreckt sich über [...] Semester und die Höchststudiendauer beträgt [vorgesehene Studienzeit + 2 Toleranzsemester] Semester.]

[Die Aufbaustufe des Universitätslehrgangs umfasst [...] ECTS-Anrechnungspunkte. Die Studiendauer erstreckt sich über [...] Semester und die Höchststudiendauer beträgt [vorgesehene Studienzeit + 2 Toleranzsemester] Semester.]

optional: Im Falle unterschiedlicher Durchführungsvarianten (Vollzeit-, Teilzeit- bzw. berufsbegleitende Studien) sind die Absätze entsprechend zu adaptieren:

[Die Grundstufe /Die Aufbaustufe] des Universitätslehrgangs umfasst [...] ECTS. Dies entspricht [z. B. bei einer Durchführung des ULGs als Vollzeitstudium] einer vorgesehenen Studiendauer von [...] Semestern. Die Höchststudiendauer beträgt in diesem Fall [vorgesehene Studienzeit + 2 Toleranzsemester] Semester. Bei [z. B. berufsbegleitender Durchführung des ULGs] beträgt die Studiendauer [...] Semester und die Höchststudiendauer [vorgesehene Studienzeit + 2 Toleranzsemester] Semester.]

Modulkürzel und Modul	ECTS
Modul A: [Bezeichnung]	[10]
Modul B: [Bezeichnung]	[15]
Modul C: [Bezeichnung]	
Weitere Module [Bezeichnung]	

[optional: Facheinschlägige Praxis*]	
[optional: Abschlussarbeit]	
[optional: Abschlussprüfung]	
[optional: Masterarbeit]	[20-30]
[optional: Masterprüfung]	
Summe	

Falls der Universitätslehrgang in eine Grundstufe und eine Aufbaustufe gegliedert ist, ist folgende Tabelle heranzuziehen:

Modulkürzel und Modul	ECTS
Grundstufe	[60]
Modul A: [Bezeichnung]	
Modul B: [Bezeichnung]	
Modul C: [Bezeichnung]	
Weitere Module [Bezeichnung]	
[optional: Facheinschlägige Praxis*]	
[optional: Abschlussarbeit]	
[optional: Abschlussprüfung]	
Aufbaustufe	[mind. 30]
Modul A: [Bezeichnung]	
Modul B: [Bezeichnung]	
Modul C: [Bezeichnung]	
Weitere Module [Bezeichnung]	
[optional: Facheinschlägige Praxis*]	
[optional: Masterarbeit]	[20-30]
[optional: Masterprüfung]	
Summe (Grund- und Aufbaustufe)	[mind. 90]

* Die Praxis kann Teil eines Moduls sein oder auch außerhalb der Module angeführt werden.

Ziel der Modularisierung:

Ein modularisiertes Lehrangebot ermöglicht eine didaktisch sinnvolle und gezielte Vernetzung von Kompetenzen aus verschiedenen Fachbereichen bzw. Lehrveranstaltungen. Die Herausforderung besteht darin, Wissen nicht nur in Form von begleitenden Prüfungen zu erwerben, sondern das Denken in Zusammenhängen zu fördern.

(5) [optional: Bezeichnung]

An die Absolventinnen und Absolventen [des Universitätslehrgangs / der Grundstufe des Universitätslehrgangs] wird die Bezeichnung, „Akademische [...]“ bzw. „Akademischer [...]“ verliehen.

Die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ kann mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrgangs charakterisierenden Zusatz festgelegt werden.

(6) [optional: Akademischer Grad]

An die Absolventinnen und Absolventen [des Universitätslehrgangs / der Aufbaustufe des Universitätslehrgangs] wird der akademische Grad „Master of [...]“, abgekürzt [...], verliehen.

Es sollten bei der Bezeichnung des akademischen Grades ein sinnvoller Bezug zum Universitätslehrgang bzw. zu den Studieninhalten hergestellt und einheitlich Abkürzungen ohne Punkt verwendet werden, beispielsweise MA statt M.A. Es wird auf folgende Empfehlungen des BMBWF zur Vergabe akademischer Grade verwiesen:

Im Curriculum eines Universitätslehrgangs dürfen im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, deren Zulassungsvoraussetzungen, Umfang und Anforderungen mit Zulassungsvoraussetzungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.

§ 3 Aufbau und Gliederung des Universitätslehrgangs

(1) Module und Prüfungen

Die Module und Prüfungen sind im Folgenden mit Modultitel, Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ), ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS) und den Kontaktstunden (KStd.) genannt. Die Modulbeschreibungen befinden sich in Anhang I.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satzungsteil Universitätslehrgänge (ULG) können alle oder Teile der für eine Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontaktstunden mit Genehmigung der wissenschaftlichen Leiterin / des wissenschaftlichen Leiters in Form von virtueller Lehre abgehalten werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Universitätslehrgang vorgesehenen Kontaktstunden als virtuelle Lehre abgehalten werden. Bis zu diesem Schwellenwert ist die Ausweisung virtueller Lehre im Curriculum nicht erforderlich und folgende Tabelle heranzuziehen:

	Module und Prüfungen	LV-Typ	ECTS	KStd.
Modul A	[Modultitel]		[10]	[6]
A.1	[Lehrveranstaltungstitel A.1]	[VO]	[...]	[...]
A.2	[Lehrveranstaltungstitel A.2]	[VU]	[...]	[...]
Modul B	[Modultitel]		[...]	[...]
B.1	[Lehrveranstaltungstitel B.1]	[KS]	[...]	[...]
B.2	[Lehrveranstaltungstitel B.2]	[SE]	[...]	[...]
Modul C	[Modultitel]		[...]	[...]
C.1	[Lehrveranstaltungstitel C.1]	[...]	[...]	[...]
C.2	[Fachprüfung C.2]		[...]	
[weitere Module]	[Modultitel]		[...]	[...]
	<p>Wahlmöglichkeit innerhalb eines Moduls oder zwischen Modulen können hier angegeben werden. Die Darstellung der Wahlmöglichkeiten soll dem Muster in der Tabelle gemäß § 3 Abs. 2 entsprechen.</p> <p>Größere Wahlmöglichkeiten, auch zwischen mehreren Modulen, sind als „§ 3 Abs. 2 Wahlmöglichkeiten“ anzugeben. In der Tabelle in § 3 Abs. 1 sind dann zusätzlich die Module als Übersicht (Modulbezeichnung, Modultitel, ECTS und KStd. des Moduls) anzuführen. Beispiel:</p>			
Modul D	[Modultitel]		[10]	[6]
Modul E	[Modultitel]		[...]	[...]

Modul F	[Modultitel]		[...]	[...]
Modul G	[Modultitel]		[...]	[...]
Modul H	[Modultitel]		[...]	[...]
	<i>Falls die Wahlmöglichkeiten in § 3 Abs. 2 angegeben sind, ist ein Verweis anzuführen. Beispiel: Module D bis H – siehe § 3 Abs. 2</i>			
[Weitere Module]	[Modultitel]		[...]	[...]
	[optional: Facheinschlägige Praxis*]			
	[optional: Abschlussarbeit]			
	[optional: Abschlussprüfung]			
	[optional: Masterarbeit]		[20-30]	
	[optional: Masterprüfung]			

Werden mehr als 50 % der im Curriculum vorgesehenen Kontaktstunden in Form von virtueller Lehre abgehalten, ist der Anteil von Präsenz- und Fernlehre im Curriculum gesondert anzugeben. In diesem Fall ist folgende Tabelle heranzuziehen:

	Module und Prüfungen	LV-Typ	ECTS	KStd.	
				Präsenz- lehre	Fern- lehre
Modul A	[Modultitel]		[10]		
A.1	[Lehrveranstaltungstitel A.1]	[VO]	[...]	[...]	[...]
A.2	[Lehrveranstaltungstitel A.2]	[VU]	[...]	[...]	[...]
Modul B	[Modultitel]		[...]	[...]	[...]
B.1	[Lehrveranstaltungstitel B.1]	[KS]	[...]	[...]	[...]
B.2	[Lehrveranstaltungstitel B.2]	[SE]	[...]	[...]	[...]
Modul C	[Modultitel]		[...]	[...]	[...]
C.1	[Lehrveranstaltungstitel C.1]	[...]	[...]	[...]	[...]
C.2	[Fachprüfung C.2]		[...]		
[weitere Module]	[Modultitel]		[...]	[...]	[...]
	<i>Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls oder zwischen Modulen können hier angegeben werden. Die Darstellung der Wahlmöglichkeiten soll dem Muster in der Tabelle gemäß § 3 Abs. 2 entsprechen.</i>				
	<i>Größere Wahlmöglichkeiten, auch zwischen mehreren Modulen, sind als „§ 3 Abs. 2 Wahlmöglichkeiten“ anzugeben. In der Tabelle in § 3 Abs. 1 sind dann zusätzlich die Module als Übersicht (Modulbezeichnung, Modultitel, ECTS und KStd. des Moduls) anzuführen. Beispiel:</i>				
Modul D	[Modultitel]		[10]	[3]	[3]
Modul E	[Modultitel]		[...]	[...]	[...]
Modul F	[Modultitel]		[...]	[...]	[...]

Modul G	[Modultitel]		[...]	[...]	[...]
Modul H	[Modultitel]		[...]	[...]	[...]
	Falls die Wahlmöglichkeiten in § 3 Abs. 2 angegeben sind, ist ein Verweis anzuführen. Beispiel: Module D bis H – siehe § 3 Abs. 2				
[Weitere Module]	[Modultitel]		[...]	[...]	[...]
	[optional: Facheinschlägige Praxis*]				
	[optional: Abschlussarbeit]				
	[optional: Abschlussprüfung]				
	[optional: Masterarbeit]		[20-30]		
	[optional: Masterprüfung]				

* Die Praxis kann Teil eines Moduls sein oder auch außerhalb der Module angeführt werden. Eine außeruniversitäre Praxis hat keinen LV-Typ, da es sich um keine Lehrveranstaltung handelt.

Die Reihenfolge der Module, Fachprüfungen, Masterarbeit etc. in der Tabelle soll jener in § 2 Abs. 4 entsprechen. Falls der Universitätslehrgang in eine Grundstufe und eine Aufbaustufe gegliedert ist, kann für die jeweilige Stufe eine eigene Tabelle ausgewiesen werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen ist bei Studien, die gemeinsam mit anderen Universitäten eingerichtet werden, die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu den beteiligten Universitäten vorzunehmen. Es wird empfohlen, dies durch Einfügen einer weiteren Spalte nach der Semesterzuordnung auszuweisen.

(2) [optional: Wahlmöglichkeiten]

Wahlmöglichkeiten innerhalb von Modulen oder zwischen Modulen können in der Tabelle in § 3 Abs. 1 dargestellt werden. Größere Wahlmöglichkeiten sind zur besseren Übersicht in einem eigenen Absatz (2) darzustellen. Die Nummerierung der darauf folgenden Absätze ist anzupassen. In der Tabelle § 3 Abs. 1 sind die Module als Übersicht (Modulbezeichnung, Modultitel, ECTS und KStd. des Moduls) an geeigneter Stelle anzuführen; siehe das Muster für die Module D bis H in der Tabelle § 3 Abs. 1.

Grundsätzliche oder zusätzliche Bedingungen zu den Wahlmöglichkeiten zwischen oder innerhalb von Modulen sollten eindeutig dargestellt werden. Unterschiedliche Varianten der Wahlmöglichkeiten sind in der Tabelle beispielhaft angeführt.

Beispiel:

	Module und Prüfungen	LV-Typ	ECTS	KStd.
	(A) Wahlmöglichkeit innerhalb eines Moduls:			
	1. Offenes Modul			
Modul E	Modultitel E		10	6
	Aus E.1 bis E.6 sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.			
E.1	Lehrveranstaltungstitel E.1			
E.2	Lehrveranstaltungstitel E.2			
E.3	Lehrveranstaltungstitel E.3			
E.4	Lehrveranstaltungstitel E.4			
E.5	Lehrveranstaltungstitel E.5			
E.6	Lehrveranstaltungstitel E.6			

	2. Teiloffenes Modul: Wahlmöglichkeit eingeschränkt (F.1 und F.2 verpflichtend, Wahl zwischen F.3 und F.4)			
	Variante I:			
Modul F	Modultitel F		10	6
F.1	Lehrveranstaltungstitel F.1			
F.2	Lehrveranstaltungstitel F.2			
F.3	Lehrveranstaltungstitel F.3			
	Oder			
F.4	Lehrveranstaltungstitel F.4			
	Variante II:			
Modul F	Modultitel F		10	6
F.1	Lehrveranstaltungstitel F.1			
F.2	Lehrveranstaltungstitel F.2			
	Eine der zwei folgenden Lehrveranstaltungen ist zu wählen			
F.3	Lehrveranstaltungstitel F.3			
F.4	Lehrveranstaltungstitel F.4			
	(B) Wahlmöglichkeit zwischen Modulen:			
	Variante I:			
	Aus den Modulen G bis K sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Bei zusätzlichen Bedingungen müssen diese vor der Tabelle angegeben werden.			
Modul G	Modultitel G		10	6
G.1	Lehrveranstaltungstitel G.1			
G.2	Lehrveranstaltungstitel G.2			
G.3	Lehrveranstaltungstitel G.3			
Modul H	Modultitel H		10	6
H.1	Lehrveranstaltungstitel H.1			
H.2	Lehrveranstaltungstitel H.2			
H.3	Lehrveranstaltungstitel H.3			
Modul I	Modultitel I		10	6
I.1	Lehrveranstaltungstitel I.1			
I.2	Lehrveranstaltungstitel I.2			
I.3	Lehrveranstaltungstitel I.3			
	Variante II:			
	Aus den Modulen G bis I ist eines zu wählen. Bei zusätzlichen Bedingungen müssen diese vor der Tabelle angegeben werden.			
Modul G	Modultitel G		10	6
G.1	Lehrveranstaltungstitel G.1			
G.2	Lehrveranstaltungstitel G.2			
G.3	Lehrveranstaltungstitel G.3			
Modul H	Modultitel H		10	6

H.1	Lehrveranstaltungstitel H.1			
H.2	Lehrveranstaltungstitel H.2			
H.3	Lehrveranstaltungstitel H.3			
Modul I	Modultitel I		10	6
I.1	Lehrveranstaltungstitel I.1			
I.2	Lehrveranstaltungstitel I.2			
I.3	Lehrveranstaltungstitel I.3			

Werden mehr als 50 % der im Curriculum vorgesehenen Kontaktstunden in Form von virtueller Lehre abgehalten, ist der Anteil von Präsenz- und Fernlehre im Curriculum gesondert anzugeben. In diesem Fall muss in der Tabelle „Wahlmöglichkeit[en]“ wie im Muster § 2 Abs. 1 die KStd. die Präsenzlehre und die Fernlehre zusätzlich in der Spalte „KStd.“ angegeben werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen ist bei Studien, die gemeinsam mit anderen Universitäten eingerichtet werden, die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu den beteiligten Universitäten vorzunehmen. Es wird empfohlen, dies durch Einfügen einer weiteren Spalte nach der Semesterempfehlung auszuweisen.

(3) Anmeldevoraussetzung[en] für den Besuch von Lehrveranstaltungen/Pflichtpraxis

Modul/Lehrveranstaltungstitel		Voraussetzung(en) für die Anmeldung	
[C.1]	[Lehrveranstaltungstitel C.1]	[A.2]	[Lehrveranstaltungstitel A.1]
[C.3]	[Lehrveranstaltungstitel C.3]	[A.1] [B.1]	[Lehrveranstaltungstitel A.1] und [Lehrveranstaltungstitel B.1]
[D]	[Modultitel]	[B.3] [B.4]	[Lehrveranstaltungstitel B.3] oder [Lehrveranstaltungstitel B.4]
[E]	[Modultitel]	[A]	[Modultitel]
[C.2]	[Lehrveranstaltungstitel C.2]	[B]	[Modultitel]
[F]	[optional: Facheinschlägige Praxis]		
	[optional: Masterprüfung]		

Im rechten Teil der Tabelle sind jene Lehrveranstaltungen / Module zu nennen, die Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen / Module oder für Fachprüfung(en), Abschlussprüfung, Masterprüfung etc. im linken Teil der Tabellen sind. Beispielhaft sind verschiedene Kombinationsmöglichkeiten dargestellt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen und § 58 UG können begründete inhaltliche Voraussetzungen für den Besuch von Modulen / Lehrveranstaltungen verankert werden. Wird im Curriculum als Voraussetzung zur Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung gemäß § 58 Abs. 7 UG die Ablegung einer oder mehrerer Prüfungen vorgeschrieben, so ist dies nur dann zulässig, wenn Studierende ohne Beherrschung des Stoffes jener Prüfungen die in der Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden nicht erwerben könnten. In der Aussendung des Curriculums zur Stellungnahme (spätestens Mitte Dezember) ist zu begründen, warum die Verankerung von Voraussetzungen erforderlich ist.

Sollten ausschließlich Anmeldevoraussetzungen für die Abschluss- bzw. Masterprüfung vorgesehen sein, können diese auch in § 5 Abs. 2 bzw. 3 angegeben werden.

(4) [optional: Abschlussarbeit]

Sollte keine Abschlussarbeit vorgesehen sein, ist dieser Absatz zur Gänze zu löschen.

Das Thema der Abschlussarbeit ist einem der folgenden [Module / Fächer] zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser [Module / Fächer] zu stehen:

[Auflistung der Module / Fächer]

1.

Zusatzregelungen oder Vorgaben z. B. über Umfang, zu Formalia, zur Anmeldung zur Masterarbeit können als eigene Ziffer „2.“ verankert werden. Der erste Satz, beginnend mit „Das Thema der Abschlussarbeit...“ muss dann mit Ziffer „1.“ versehen werden. z. B.:

2. Das Thema der Abschlussarbeit ist einem der folgenden [Module / Fächer] zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen:

Modul A: [Bezeichnung]

Modul B: [Bezeichnung]

Modul C: [Bezeichnung]

Weitere Module [Bezeichnung]

3. Das ausgewählte Thema muss vorab präsentiert werden.

4. Die Abschlussarbeit hat mindestens [XX] Seiten zu umfassen.

(5) [optional: Masterarbeit]

Führt der Universitätslehrgang bzw. die Aufbaustufe zu einem Masterabschluss, so hat das Curriculum eine Masterarbeit zu beinhalten. Sollte keine Masterarbeit vorgesehen sein, ist dieser Absatz zur Gänze zu löschen.

Das Thema der Masterarbeit ist einem der folgenden [Module / Fächer] zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser [Module / Fächer] zu stehen.

[Auflistung der Module / Fächer]

Zusatzregelungen oder Vorgaben z. B. über Umfang, zu Formalia, zur Anmeldung zur Masterarbeit können als eigene Ziffer „2.“ verankert werden. Der erste Satz, beginnend mit „Das Thema der Masterarbeit ...“ muss dann mit Ziffer „1.“ versehen werden. z. B.:

1. Das Thema der Masterarbeit ist einem der folgenden [Module / Fächer] zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen:

Modul A: [Bezeichnung]

Modul B: [Bezeichnung]

Modul C: [Bezeichnung]

Weitere Module [Bezeichnung]

2. Das ausgewählte Thema muss vorab präsentiert werden.

3. Die Masterarbeit hat mindestens [XX] Seiten zu umfassen.

(6) [optional: Facheinschlägige Praxis]

Im Rahmen [der Grundstufe / Aufbaustufe] des Universitätslehrgangs [Bezeichnung] ist zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine facheinschlägige Praxis im Umfang von [...] ECTS-Anrechnungspunkten vorgeschrieben, dies entspricht [...] Arbeitsstunden.

Die facheinschlägige Praxis ist eine Pflichtpraxis gemäß § 11 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen.

Die Beschreibung der Kriterien für die Praxis ist zu ergänzen.

§ 4 [optional: Lehr- und Lernformen]

(1) [optional: Lehr- und Lernformen]

1. [optional: Virtuelle Lehre]

Gemäß § 5 Abs. 3 Satzungsteil Universitätslehrgänge (ULG) können alle oder Teile, jedoch insgesamt nicht mehr als 50 %, der für eine Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontaktstunden mit Genehmigung der wissenschaftlichen Leiterin / des wissenschaftlichen Leiters in Form von virtueller Lehre abgehalten werden. Bis zu diesem Schwellenwert ist die Ausweisung virtueller Lehre im Curriculum nicht erforderlich. Werden mehr als 50 % der vorgesehenen Kontaktstunden in Form von virtueller Lehre abgehalten, können an dieser Stelle Regelungen ergänzt werden. Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit dem Team der Lehrentwicklung auf, damit ein passender Textbaustein zur Verfügung gestellt werden kann.

Einbindung neuer Medien bzw. Einsatz digitaler Lehr- und Lernsettings:

Je nach Beschaffenheit des Lehrbetriebs (Vollzeit-, Teilzeit- bzw. berufsbegleitende Studien) können neue Medien in die Lehre eingebunden werden. Informationen und Beratung zum didaktischen Einsatz digitaler Lehr- und Lernsettings: Zentrum für digitales Lehren und Lernen, <https://digitales-lehren-und-lernen.uni-graz.at>, und UNI-IT, <https://it.uni-graz.at>.

(2) [optional: Sprache]

Falls im Curriculum einzelne Module oder Prüfungen ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, ist der folgende Absatz zu ergänzen:

Die folgenden [Module / Prüfungen] werden ausschließlich in [englischer] Sprache angeboten:
[Aufzählung der Module / Prüfungen]

§ 5 [optional: Prüfungsordnung]

Dieser § ist nur notwendig, falls eine Master- oder Fachprüfung im Curriculum vorgesehen ist oder ein optionaler Absatz mit besonderen Bestimmungen für Studierende mit Behinderung aufgenommen wird. Ansonsten kann der gesamte § entfallen. Regelungen, die bereits im Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen bzw. Satzungsteil Universitätslehrgänge (ULG) oder im UG vorgesehen sind, sollen nicht wiederholt werden.

(1) [optional: Fachprüfung^{en}]

Definition der Fachprüfung^{en} mit Ausnahme der Abschluss- und Masterprüfung.

(2) [optional: Abschlussprüfung]

Die Abschlussprüfung ist eine [mündliche / schriftliche, kommissionelle Fachprüfung] im Ausmaß von [...] ECTS-Anrechnungspunkten. [Sie kann erst absolviert werden, wenn sämtliche anderen Studienleistungen [der Grundstufe] erbracht wurden.]

Bei kommissionellen Prüfungen:

Die Prüfungskommission besteht aus [drei] Personen.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind:

Fächer nennen sowie Ablauf der Abschlussprüfung näher beschreiben.

Die Prüfungsordnung für eine Abschlussprüfung könnte zum Beispiel wie folgt aussehen:

Gegenstand der Abschlussprüfung sind (a) die öffentliche [Verteidigung / Präsentation] der Abschlussarbeit [z. B. maximal 20 Minuten], (b) das Modul, dem die Abschlussarbeit zugeordnet ist [XX Minuten], und (c) eines der folgenden Module [XX Minuten]:

Modul C: [Bezeichnung]

Modul D: [Bezeichnung]

Modul E: [Bezeichnung]

(3) [optional: Masterprüfung]

Die Masterprüfung ist eine [mündliche / schriftliche, kommissionelle Fachprüfung] im Ausmaß von [...] ECTS-Anrechnungspunkten. [Sie kann erst absolviert werden, wenn sämtliche anderen Studienleistungen erbracht wurden.]

Bei kommissionellen Prüfungen:

Die Prüfungskommission besteht aus [drei] Personen.

Gegenstand der Masterprüfung sind:

Fächer nennen sowie Ablauf der Masterprüfung näher beschreiben.

Die Prüfungsordnung für eine Masterprüfung könnte zum Beispiel wie folgt aussehen:

Gegenstand der Masterprüfung sind (a) die öffentliche [Verteidigung / Präsentation] der Masterarbeit [z. B. maximal 20 Minuten], (b) das Modul, dem die Masterarbeit zugeordnet ist [XX Minuten], und (c) eines der folgenden Module [XX Minuten]:

Modul C: [Bezeichnung]

Modul D: [Bezeichnung]

Modul E: [Bezeichnung]

(4) [optional: Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen]

Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen sind möglich. Falls solche in das Curriculum übernommen werden, dann als eigener Absatz in diesem §. Wenn z. B. die aktive Teilnahme der Studierenden/des Studierenden an bestimmten Lehrveranstaltungen (Exkursionen etc.) nicht zumutbar ist, kann die Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen durch die Absolvierung einer zumutbaren und adäquaten Ersatzleistung kompensiert werden.

(5) [optional: Anwesenheitspflicht]

[Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Bei 20 % der Kontaktstunden [des gesamten Universitätslehrgangs / der gesamten Grundstufe / der gesamten Aufbaustufe] darf entschuldigt gefehlt werden. Als Ersatz für Fehlstunden kann eine Kompensationsarbeit eingefordert werden.]

(6) [optional: Besondere Beurteilungsformen]

[Die Lehrveranstaltung [Bezeichnung] (z.B. C.1 Lehrveranstaltungstitel) wird mit „mit Erfolg teilgenommen“ / „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.]

§ 6 In-Kraft-Treten des Curriculums

Falls nur ein Absatz vorhanden ist, kann die Absatznummerierung „(1)“ entfallen.

Bei Neuerstellung oder Änderung mit Übergangsbestimmungen:

(1) Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2019 in Kraft. (Curriculum 2019)

Bei Änderung mit automatischer Umstellung ist Abs. 1 mit weiteren Absätzen „(2)“, „(3)“ usw. wie folgt zu ergänzen:

(2) Die 1. Änderung dieses Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom XX.XX.XXXX, YY Stück, ZZ Sondernummer, tritt mit 01.10.2022 in Kraft. (Curriculum 2019 in der Fassung 2022)

(3) Die 2. Änderung dieses Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom XX.XX.XXXX, YY Stück, ZZ Sondernummer, tritt mit 01.10.2025 in Kraft. (Curriculum 2019 in der Fassung 2025)

§ 7 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen werden, sofern solche erforderlich sind, im Stellungnahmeverfahren zur Verfügung gestellt.

Anhang I: Modulbeschreibungen

Modulbeschreibungen – Beschreibung der zu vermittelnden Inhalte, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen (Lernergebnisse / Learning Outcomes). Lernergebnisse sind „Aussagen darüber, was eine Lehrende / ein Lernender nach dem erfolgreichen Abschluss eines Lernprozesses weiß, versteht und in der Lage ist zu tun“ (ECTS Leitfaden 2015, S.22). Die Definition der in den Modulen zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt jeweils durch eine stichwortartige Auflistung der wichtigsten Lehrinhalte und eine Definition der Lernergebnisse in Form einer Ausformulierung der von den Studierenden im betreffenden Modul zu erwerbenden Kompetenzen.

Modul [A]	[Modultitel]
ECTS-Anrechnungspunkte	[...]
Inhalte	<p>Dabei sind maximal zehn Punkte pro Modul zu formulieren, welche den fachlichen Inhalt des Moduls widerspiegeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> • [...] • [...] • [...] • [...] • [...]
Erwartete Lernergebnisse, erworbene Kompetenzen	<p>Dabei sind fünf bis acht Lernergebnisse pro Modul zu formulieren, welche die zu erwerbenden fachlichen und methodischen sowie, wenn möglich, sozialen und personalen Kompetenzen widerspiegeln. Sie sind am Qualifikationsprofil des Universitätslehrgangs auszurichten.</p> <p>Beim Formulieren der Lernergebnisse sollten aktive¹ Verben verwendet werden. Lernergebnisse sollten nicht zu kleinteilig und realistisch formuliert werden. Lernergebnisse sollen ebenso überprüfbar sein und mit dem dafür vorgesehenen Aufwand (Workload) erreicht werden können.</p> <p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • [...] • [...] • [...] • [...] • [...] <p>Beispiel: Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Fragen zu formulieren; • Rechercheergebnisse vor einem Publikum adäquat zu präsentieren; • Computersysteme und Computernetzwerke zu installieren und zu warten.
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	<p>Es sind die Lehr- und Lernaktivitäten bzw. -methoden anzuführen. Z.B. (Lehr-)Vortrag, Workshop, Eigenarbeit, Präsentation, Gruppenarbeit, Diskussion, Literaturrecherche, Rechenbeispiele, Laborübungen, Übung, Verfassen einer schriftlichen Arbeit, Computer-Demonstrationen, Experimente, Exkursionen etc.</p> <p>[...]</p>
Häufigkeit des Angebots	[jedes Semester, jedes Studienjahr, jedes zweite Studienjahr, Einmal pro Lehrgangsdurchführung etc.]

¹ Geeignete aktive Verben sind unter anderem: definieren, anwenden, analysieren, identifizieren, erklären etc. Vermeiden Sie Begriffe wie z. B. verstehen, wissen, sich bewusst sein, vertraut sein mit usw., um tatsächliche Handlungskompetenzen zu formulieren und eine Überprüfbarkeit zu gewährleisten.

Anhang II: Musterstudienablaufplan gegliedert nach Semestern

Der folgende Musterstudienablauf ist keine obligatorische Semesterzuordnung, sondern lediglich eine Empfehlung und dient den Studierenden zur Orientierung.

Die Curricula-Kommissionen sollen anhand des Musterstudienablaufs die Studierbarkeit des Studiums überprüfen. Dabei sind insbesondere die für Module und Prüfungen definierten Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Geringfügige Abweichungen von 30 ECTS-Anrechnungspunkten in einzelnen Semestern sind möglich, wobei ein Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkten zu entsprechen hat.

Sind im Curriculum Wahlmöglichkeiten vorgesehen, ist es ausreichend, im Musterstudienablauf eine mögliche Variante darzustellen.

Falls der Universitätslehrgang in unterschiedlichen Varianten (Vollzeit-, Teilzeit- bzw. berufsbegleitendes Studium) angeboten wird, sind Musterstudienabläufe für die jeweiligen Durchführungsvarianten zu erstellen.

Semester	Lehrveranstaltungstitel/Prüfungen	ECTS
1		[Summe]
[A.1]	[Lehrveranstaltungstitel A.1]	[...]
[A.2]	[Lehrveranstaltungstitel A.2]	[...]
2		[Summe]
[B.1]	[Lehrveranstaltungstitel B.1]	[...]
[B.2]	[Lehrveranstaltungstitel B.1]	[...]
[C.1]	[Lehrveranstaltungstitel C.1]	[...]
3		[Summe]
4		[Summe]